

Einbruchswerkzeug

Einbruchswerkzeug: Hilfsmittel, das entweder speziell zum Zwecke der Tatbegehung angefertigt oder beschafft wurde (z. B. Bohrer, Eisensäge) bzw. sich in der näheren Umgebung des Tatortes befand oder auf dem Wege dorthin gefunden wurde. Tatwerkzeug kann jeder Gegenstand sein, der die Funktion eines Tatmittels für das gewaltsame Überwinden von Hindernissen und Sicherungen erfüllt. Demzufolge sind zu den Tatwerkzeugen auch Steine, Eisenstangen, einfache Hebelwerkzeuge und andere Gegenstände zu zählen, denen ansonsten aus der Sicht der Werkzeugtechnik eine solche Gebrauchseigenschaft nicht zukommt. Die Praxis der Aufklärung von Einbruchsdiebstählen weist aus, daß häufig relativ einfache, teilweise sogar primitive Werkzeuge bei der Durchführung dieser Straftaten Anwendung finden. -> *Spurensuche* und *-Sicherung*, -> *Beweismittel*

Eindrucksuren: bei kriminalistisch relevanten Ereignissen auftretende Spuren, mit denen allgemein Vertiefungen oder Deformierungen in der Oberfläche von Materialien bezeichnet werden, die durch mechanisches Eindringen eines relativ festen Gegenstands in ein in der Regel weiches Material verursacht werden. Unter Beachtung des spurenverursachenden Gegenstands sind sie häufig als Biß-, Fahrzeugreifeneindruck-, Fingereindruck-, Fußeneindruck-, Schuheindruck- oder Werkzeugeindruckspuren anzutreffen.

Eingaben: Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden, die schriftlich oder mündlich bei den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsorganen vor gebracht werden. Dieses Recht besitzen auch die gesellschaftlichen Organisationen und die Ge-

meinschaften der Bürger. E. sind exakt zu erfassen — auch solche, die in Versammlungen, Presseartikeln, Rundfunk- oder Fernsehsendungen vorgebracht werden und den zuständigen Organen zur Kenntnis kommen — und entsprechend den gesetzlich festgelegten Fristen zu bearbeiten. Für die Leitungstätigkeit ist die gründliche Auswertung der E. von prinzipieller Bedeutung.

Nicht nach den Regelungen des Eingabenrechts werden solche Anliegen der Bürger bearbeitet, die mit speziellen Rechtsvorschriften entsprechend den besonderen Anforderungen dieser Anliegen geregelt werden. Das sind z. B. Neuerervorschläge, Anzeigen und Hinweise auf Straftaten, formelle Rechtsmittel, wie Beschwerden im Ordnungsstrafverfahren usw. E. können jedoch auch in solchen Fällen vorgebracht werden, wenn die gesetzlichen Festlegungen, die Anforderungen an die Arbeitsweise usw. in den genannten Beispielen nicht beachtet werden (Verschleppen von Vorschlägen, keine Reaktion u. ä.). Das Eingabenrecht ist von großer Bedeutung für die Rechtssicherheit der Bürger.

eingelagerte Linie —► *Minuzien*

Eingriff in den Eisenbahnbetrieb:

der Eisenbahnbetrieb umfaßt alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die das Bewegen von Schienenfahrzeugen zum Zweck der Bildung, Beförderung und Auflösung von Zügen, die Durchführung von Kleinwagenfahrten und die Bedienung der Zusatzanlagen betreffen. Ein E. darf grundsätzlich nur durch den dazu befugten Betriebseisenbahner durchgeführt werden.

Zur Abwehr oder Beseitigung von unmittelbaren Gefahren oder Störungen können die Angehörigen der DVP (auch andere Personen, soweit sie in